



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Hatten-Sandkrug e.V.“ (abgekürzt: TSG Hatten-Sandkrug).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hatten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter Nr. VR 820 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportbund Niedersachsen e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Landessportbund Niedersachsen e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Betreiben und Fördern von Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport für alle Menschen,
 - die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und öffentlichen Stellen
 - der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Fachverbänden, die die Förderung des Sports verfolgen.
 - der sportbetonten Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Ferienbetreuung)
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Voraussetzung für die Aufwandsersatzung ist, dass der Aufwand im Auftrag des Vereins entstanden ist und der Aufwendungsersatz vorab genehmigt wurde.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht (das Recht in ein Vereinsamt gewählt zu werden). Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (5) Stimmberechtigt in den Delegiertenversammlungen sind die Delegierten (vgl. § 10 Abs. 2) sowie die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Lit. a) bis g)).
- (6) In den Abteilungsversammlungen sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die Mitglied der betreffenden Abteilung sind. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter ausüben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Ausnahmen können vom Vorstand in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht in Höhe mindestens eines halben Jahresbeitrages nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der / die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Delegiertenversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Ehrenrates zulässig. Dieser entscheidet alsdann vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Delegiertenversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die zweite vereinsinterne Instanz. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung/den Ehrenrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 8 Jahren (nach Rechtskraft) möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
 - d) Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Verhängung der Ordnungsmaßnahme binnen 2 Wochen Widerspruch zum Ehrenrat einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb eines Monats über den Widerspruch. Die Entscheidung des Ehrenrats ist vereinsintern endgültig.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
- Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen und im Rahmen der Satzung/der Vereinsordnungen zu nutzen. Unabhängig davon ist der Verein jedoch grundsätzlich berechtigt, für besondere Sportveranstaltungen Eintrittsgelder auch von Mitgliedern zu erheben.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.

§ 8 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Neben den Grundbeiträgen können Zusatzbeiträge für besondere Sportangebote erhoben werden.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Sonderbeiträge erhoben werden, deren Höhe ein Jahresbeitrag gemäß § 8 Abs. 1 nicht überschreiten darf.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch den Vorstand mit vorläufig verbindlicher Wirkung. Der jeweilige Beschluss des Vorstands ist durch die Delegiertenversammlung zu bestätigen; erfolgt die Bestätigung nicht, so sind etwaig auf Basis des Vorstandsbeschlusses erhobene Beiträge wieder zurückzubezahlen.
- (7) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 befreit.
- (10) Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsgeschäftsführer
- d) der Ehrenrat

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Stimmberechtigt bei der Delegiertenversammlung sind:
 - a) die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Lit. a) bis g)
 - b) die Delegierten der Abteilungen (§ 17 Abs. 7)
 - c) die Delegierten der Fachbereiche (§ 16 Abs. 4)
 - d) die Ehrenmitglieder (§ 19 Abs. 2)
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Ehrenrates
 - g) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 6 Abs. 4
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 19 Abs. 1

- l) An- und Verkauf von Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - m) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- (4) Bei den Delegiertenversammlungen sind alle Vereinsmitglieder und der Vereinsgeschäftsführer teilnahmeberechtigt, auch wenn sie nicht stimmberechtigt sind.

§ 11 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlungen

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von 3 Monaten einberufen werden, wenn
 - a) es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
 - b) 1/10 der teilnahmeberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlungjeweils schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage unter www.tsg-hatten-sandkrug.de und durch Aushang im Sportzentrum Schultredde. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Anträge sind so rechtzeitig beim Vorstand in Textform einzureichen, dass sie in die Einberufung übernommen werden können. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Jedes Vereinsmitglied und der Vereinsgeschäftsführer können, unbeschadet eines Stimmrechtes, an der Versammlung teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (11) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der

Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 12 Vorstand und Vereinsgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Finanzvorstand
 - d) Vorstand für Organisation des Sportbetriebes
 - e) Vorstand für die Sportentwicklung und Jugend
 - f) Vorstand für Marketing und Kommunikation
 - g) Vorstand für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

jeweils mit Stimmrecht im Vorstand sowie

- h) Vereinsgeschäftsführer

ohne Stimmrecht im Vorstand

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands gemäß § 12 Abs. 1 Lit. a) bis g) jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Lit. c) bis g) jeweils nur zusammen mit entweder dem 1. Vorsitzenden oder zusammen mit dem 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vereinsgeschäftsführer gemäß § 12 Abs. 1 Lit. h) ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und besitzt Vertretungsmacht bei allen Rechtsgeschäften, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die gemäß § 13 Abs. 1 Lit. g vom Vorstand erlassen wird.

§ 13 Zuständigkeit, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ankündigung/Einberufung der Delegiertenversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan, einem Fachbereich oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe, Fachbereiche oder Abteilungen zu kontrollieren
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung Jahresbericht
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie Aufwandsentschädigungsregelungen, Gestaltung von Auslagen- und Reisekostenerstattungsregelungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) alle sonstigen Aufgaben, die sich aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Stimmt die Delegiertenversammlung der Geschäftsordnung nicht zu, so hat der Vorstand nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine entsprechende Änderung bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen und erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Abteilungsleiter muss vom Vorstand bestätigt werden. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters oder dessen Bestätigung durch den Vorstand nicht zustande, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter in der Abteilung. Diese Bestellung ist bis zur nachfolgenden bestätigten Wahl eines Abteilungsleiters wirksam. Der Vorstand kann Abteilungsleiter, die gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung/des Vorstands verstoßen, ihres Amtes entheben und einen kommissarischen Leiter einsetzen.

Das Nähere regelt die von der Abteilungsversammlung zu erlassende und vom Vorstand zu genehmigende Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Der Vorstand kann eine Abteilung in einem Fachbereich umwidmen.
- (5) Die Abteilungsleiter treffen die zur Leitung der Abteilung notwendigen Anordnungen, die von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung zu befolgen sind. Der Abteilungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.
- (6) Die Abteilungen stellen jährlich Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge an den Finanzvorstand.
- (7) Die Mitglieder einer Abteilung wählen auf der grundsätzlich jährlich durchzuführenden Abteilungsversammlung die Delegierten zur Delegiertenversammlung. Pro angefangene 75 Mitglieder sind ein Delegierter sowie ein Ersatzdelegierter zu wählen, der bei Verhinderung des Delegierten das Delegiertenmandat ausübt. Der jeweilige Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes erster Delegierter der Abteilung.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Mitglieder des Ehrenrates sollen möglichst Ehrenmitglied sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung bis auf Widerruf gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung gegen Ordnungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 7. Er ist darüber hinaus Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Vorstand und sonstigen Organen.
- (3) Der Ehrenrat ist berechtigt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Einhaltung der Einberufungsvorschriften gemäß § 11 einzuberufen, sofern er es für erforderlich hält.
- (4) Berufet der Ehrenrat eine Delegiertenversammlung ein, so sind der Vorstand, alle Mitglieder und Mitarbeiter verpflichtet, den Ehrenrat bei der Durchführung der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

§ 19 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten insgesamt 3 Kassenprüfer überprüfen die Finanzen des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Delegiertenversammlung nach §10 Abs. 2 b) zu berichten.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zur nächsten Delegiertenversammlung von den noch im Amt befindlichen Ersatzkassenprüfern durchgeführt. In der nachfolgenden Delegiertenversammlung werden dann so viele Kassenprüfer neu gewählt, dass es insgesamt wieder 3 Kassenprüfer sind.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen und auch nicht dem Ehrenrat oder einem anderen eingesetzten Ausschuss, angehören. Kassenprüfer können auch Mitglieder sein, die keine Delegierten sind.
- (4) Sonderprüfungen sind auf Antrag des Ehrenrates, der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes jederzeit möglich.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden, die der Vorstand erlässt und die Delegiertenversammlung bestätigt.

§ 21 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hatten mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 22 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert. Die Art der gespeicherten Daten, deren Nutzung, die Rechtsgrundlagen und die Dauer der Speicherung ergibt sich aus der Information der Mitglieder.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Niedersachsen e.V. zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landessportbund Niedersachsen e.V.. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.